

Die gemeinnützige **Stiftung** als Lösung

Neue Steuerregelungen wie bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer treffen den gesamten Mittelstand. Intelligente Lösungen sind gefragt. Eine ist die gemeinnützige Treuhandstiftung, die mit erheblichen Steuervergünstigungen gefördert wird.

Johannes Fiala und Frank M. Strobelt

FAST VÖLLIG UNBEMERKT VON DER Öffentlichkeit steht 2007 eine grundlegende Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer bevor. So soll der Steuerwert für mittelständische Unternehmen bei der Erbschaftsteuer und Unternehmensnachfolge kräftig ansteigen. Das Betriebsvermögen soll danach steuerlich sogar in Zukunft auseinanderdividiert werden in „gutes“ und „böses“ Vermögen. Für „böses Vermögen“, also unproduktives Vermögen in der Bilanz, wie Barvermögen, Kassenbestand, Bankguthaben oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, ist dann sofort Schenkungs- und Erbschaftsteuer fällig.

Nach der vorgesehenen Steuerreform wird die Steuerlast bei der Übertragung von Firmenvermögen im Rahmen des Generationenwechsels dann fast um das Achtfache steigen. Für das unproduktive Vermögen ist die Steuerlast immerhin fast dreimal so hoch wie die alte Steuer.

Die neue Abgeltungssteuer auf Zinserträge tut dann noch ein Übriges. Sie wird voraussichtlich 2008 in Kraft treten, soll zu Beginn bei 30 Prozent liegen und in den Folgejahren auf 25 Prozent abgesenkt werden. Diese Steuer auf Zinserträge soll dann direkt an der Quelle, also bei den Banken, erhoben werden. Deshalb sind intelligente Lösungen gefragt, die vor allem dem mittelständischen Unternehmer gesetzlich fundierte Gestaltungsspielräume erlaubt. Etwa mit einem in der Öffentlichkeit



Steuern und gemeinnützige Stiftung

Der Stifter kann bei der Errichtung der gemeinnützigen Treuhandstiftung bis zu 307.00 € als Sonderausgaben steuermindernd in seiner Einkommenssteuererklärung nutzen. Dieser Gründungshöchstbetrag von 307.000 € kann sogleich als Ganzes angesetzt werden oder über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren verteilt werden (§ 10b Abs. 1 a Einkommensteuergesetz). Neben dem Gründungshöchstbetrag steht für gemeinnützige Stiftungen ein weiterer Sonderausgabenabzug von bis zu 20.450 € jährlich dem Stifter zur Verfügung. Dabei ist es unerheblich, ob die Zuwendung als so genannte Zustiftung in das Grundstockvermögen erfolgt oder als Spende.

Ehegatten dürfen den doppelten Betrag geltend machen. Voraussetzung: Sie lassen sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern. Hinzu kommen weitere 40.900 € Steuerabzug – und zwar als „zusätzlicher Abzugshöchstbetrag“.

Die Übertragung des Vermögens auf eine gemeinnützige Stiftung unterliegt weder der Schenkungs- noch der Erbschaftsteuer (13 Abs. 1 Nr. 16 b Erbschaftssteuergesetz). Weiterhin können Spenden und Zustiftungen bis zur Höhe von fünf Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des Stifters dessen steuerpflichtiges Einkommen reduzieren. Bei wissenschaftlichen, mildtätigen oder als besonders förderungswürdigen anerkannten kulturellen Zwecken erhöht sich dieser Betrag auf zehn Prozent.

wenig bekannten Mittel – die gemeinnützige Stiftung, die zudem besonders von der Bundesregierung mit erheblichen Steuervergünstigungen gefördert wird. Diese legale Möglichkeit, sinnvolles Handeln für den gemeinnützigen Zweck zu verbinden mit vorteilhaften gesetzlichen Steuerprivilegien, nutzten bisher vor allem Großkonzerne oder Sportler und Prominente, die von Top-Beratern im Steuer- und Stiftungsrecht betreut werden.

Unternehmensanteile in die eigene Treuhandstiftung überführen

Der eigene Steuerberater ist auf diesem Spezialgebiet meist nicht ausgebildet und hält sich auch aus Haftungsgründen zurück. Dabei könnten vor allem Mittelständler von der Einrichtung einer gemeinnützigen Stiftung enorm profitieren. Gerade für geschäftsführende Gesellschafter mittelständischer Unternehmen (GmbHs), aber auch für Inhaber von Personengesellschaften sowie für Freiberufler wie Ärzte oder Apotheker ist die gemeinnützige Treuhandstiftung als eine optimale Lösung zu sehen.

Gesellschafter von GmbHs können ihre Unternehmensanteile – wie etwa Beteiligungen – in die eigene gemeinnützige Treuhandstiftung überführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Beteiligungen steuerlich dem Privatvermögen des Firmeninhabers zugeordnet sind. Denn bei so genannten Betriebsaufspaltungen oder Konzernstrukturen werden die Unternehmensanteile dem Betriebsvermögen zugerechnet.

Der Wert, der in die gemeinnützige Stiftung eingebrachten GmbH-Anteile stellt bis zu gewissen Höchstgrenzen (siehe Kasten Steuern und gemeinnützige Stiftung) Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung des Stifters dar: So genießt der Unternehmer je nach Bewertung der Unternehmensbeteiligungen und Einkommenssituation beträchtliche Steuerrückflüsse.

Selbstverständlich können neben GmbH-Anteilen auch andere bewertbare Vermögensgegenstände, etwa Patente, Antiquitäten, Kunst oder Immobilien aus dem Privatvermögen, steuerwirksam in die Stiftung ausgegliedert werden. Die dadurch gewonnene zusätzliche Liquidität kann vielfältig genutzt werden. Zum Beispiel, um im Rahmen einer Kapitaleinlage fehlendes Pensionskapital für die GmbH zu erbringen. Empfehlenswert erscheint es bei der Übertragung von GmbH-Anteilen auf eine gemeinnützige Treuhandstiftung, die Stimmrechte auf wenige im Privatbesitz des Unternehmers verbleibende Anteile zu konzentrieren oder sogar auf eine separate Institution zu übertragen. Auf diese Weise übt der Unternehmer weiterhin sein volles Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung der GmbH aus und genießt gleichzeitig die Vorzüge der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung der Stiftung: Die der Stiftung zufließenden Gewinnausschüttungen der GmbH sind innerhalb der Stiftung steuerfrei. Auch ein Verkauf der GmbH-Anteile über die Treuhandstiftung ist jederzeit möglich; der Veräußerungserlös ist innerhalb der gemeinnützigen Stiftung steuerbegünstigt. ■

Steuereffekte durch eine Treuhand-Stiftung: Vermögen sichern, „Gutes tun“, Steuern sparen

Steuerersparnis für folgende Jahre	2006	2007	2008	2009
1. Ursprünglich zu versteuerndes Einkommen	180.000	180.000	180.000	180.000
Steuerlich abzugsfähige Stiftungsbeträge				
2. Verteilung Gründungshöchstbetrag	76.750	76.750	76.750	76.750
3. Verteilung Stiftungshöchstbetrag	20.450	20.450	20.450	20.450
4. Verteilung Spendenhöchstbetrag	16.000	15.000	17.000	14.000
5. Steuerlich abzugsfähige Stiftung/Gesamtbeträge	113.200	112.200	114.200	111.200
6. Zu versteuerndes Einkommen nach Errichtung der Stiftung (1 bis 5)	66.800	67.800	65.800	67.800
7. Steuerersparnis laut Steuertabelle 2006	50.158	49.715	50.602	49.715

Die gesamte Steuerersparnis beträgt insgesamt ca. 200.190 € in den nächsten 4 Jahren von 2006 bis zum Jahr 2009. Die gemeinnützige Stiftung wird mit Vermögenswerten in Höhe von 450.800 € ausgestattet. In die Stiftung können alle bewertbaren Vermögensgegenstände eingebracht werden. Beispiele: GmbH-Anteile, Privat genutzte Immobilien, Aktien-/Investmentdepots, Festgeld, Sparbücher, Bundesschatzbriefe etc.) Steuerliche Berechnungsgrundlage: Stifter mit Steuerklasse I, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer. Kalkulation u.a. mit Abgabenrechner des Bundesministeriums der Finanzen erstellt, die Steuertabelle 2006 wurde berücksichtigt. Es handelt sich um eine Musterberechnung. Alle Angaben ohne Gewähr. Im Einzelfall können sich jeweils andere Steuer- und Berechnungswerte ergeben.